

# Die 10 gefährlichsten Irrtümer der Arbeitgeber in der bAV

Von Dipl.-Betriebswirt Heinz Weber

Vorstandsmitglied im Bundesverband pauschaldotierter Unterstützungskassen e.V.

Noch immer wissen viele Arbeitgeber über die Chancen und Risiken betrieblicher Altersversorgung (bAV) nicht ausreichend Bescheid. Ihnen wird von Versicherungsmaklern und nicht selten auch von Steuerberatern erklärt, sie müssten Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) an eine Direktversicherung oder Pensionskasse abführen. Damit wird ihnen jedoch kostbare Liquidität auf Dauer unwiederbringlich entzogen, die gerade in Krisenzeiten so dringend notwendig wäre.

Einem Unternehmen mit z.B. 50 Mitarbeitern entgehen damit monatlich bis zu 7.500 € oder 90.000 € jährlich, die zur Tilgung von Bankdarlehen oder für Investitionen nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund aktueller Leistungskürzungen bei rückgedeckten Unterstützungskassen und Pensionskassen entstehen noch zusätzlich enorme Haftungsrisiken, für deren Ausgleich die Arbeitgeber arbeitsrechtlich haften.

Aufgeklärte Unternehmen nutzen dagegen die gesetzlichen Möglichkeiten der bAV zum Aufbau von hohen Liquiditätsreserven und zur Mitarbeitermotivation. Es ist deshalb höchste Zeit die Arbeitgeber über die größten Irrtümer aufzuklären.

## Irrtum Nr. 1: Wir geben als Arbeitgeber keine Zusagen

Das ist eine weitverbreitete Meinung. Vermeintlich handelt es sich nur um einen Versicherungsvertrag.

**FALSCH!** Bei einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) besteht immer eine Zusage und Haftung des Arbeitgebers (§ 1 Abs.1 Satz 1 u. 3 BetrAVG) auch dann, wenn die Durchführung über eine Versicherung erfolgt.

## Irrtum Nr. 2: Die Entgeltumwandlung ist eine Angelegenheit der Arbeitnehmer

Als Arbeitgeber führen wir nur die Beiträge an eine Versicherung oder Pensionskasse ab. Damit haben wir unsere Pflicht erfüllt. **FALSCH!** Egal ob Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberfinanziert, es ist immer eine arbeitsrechtliche Zusage des Arbeitgebers, für die er immer einzustehen hat (§ 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG).

## Irrtum Nr. 3: Die Versicherung übernimmt die Haftung

Manche Arbeitgeber sind der Meinung, sie haben sich eine Bestätigung von der Versicherung geben lassen, die sie vor Haftung schützt und deshalb besteht für sie kein Risiko. **FALSCH!** Wie viel soll dieses Versprechen wert sein? Soll eine Versicherung tatsächlich mit einem solchen Schreiben eine Herabsetzung von Leistungen, die die BaFin anordnet, verhindern können? Eindeutig Nein!

## Irrtum Nr. 4: Eine Versicherungsgarantie ist sicher, Garantie ist Garantie

Arbeitgeber sind manchmal auch der Meinung, Versicherungsgesellschaften halten ihre Garantien grundsätzlich ein und eine Garantie könne auch nicht reduziert werden. **FALSCH!** Pensionskassen sind auch Versicherungsgesellschaften. Derzeit müssen mehrere Pensionskassen ihre garantierten Leistungen herabsetzen. Viele weitere stehen unter Beobachtung der BaFin. Auch bei klassischen Versicherungen werden derzeit Garantien reduziert oder Rentenfaktoren gesenkt. Aktuell bei der großen ALLIANZ. Die betroffenen Arbeitgeber wurden bereits aufgefordert, für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen.

## Irrtum Nr. 5: Die Formulare der Versicherer sind korrekt und rechtssicher

Viele Unternehmer sind auch der Meinung, die Formulare der Versicherer seien rechtssicher.

**FALSCH!** Versicherungsgesellschaften sind nicht zur Rechtsberatung befugt. Die Dokumente sind nicht mehr als allgemeine Muster. Häufig sind sie auch so gekennzeichnet und auf eine notwendige rechtliche Beratung wird hingewiesen.

### **Irrtum Nr. 6: Versicherungsgesellschaften sind bAV-Spezialisten**

Viele Arbeitgeber sind der Meinung, Versicherungsgesellschaften und ihre Vertreter sind für das komplexe Thema betriebliche Altersversorgung (bAV) die richtigen Ansprechpartner. **FALSCH!** bAV ist kein Versicherungsthema, sondern schlicht und einfach Arbeits-, Betriebsrenten- und Steuerrecht. Auf diesen Gebieten dürfen sie nicht beraten. Wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht im eigenen Unternehmen zum Liquiditätsaufbau einsetzen will, kann er auf einen externen Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse) auslagern. Das hat aber lediglich mit der Rückdeckung bzw. Kapitalanlage zu tun und nicht mit den Grundlagen der bAV.

### **Irrtum Nr. 7: Mitarbeiter haben einen Rechtsanspruch auf eine Direktversicherung**

Direktversicherungen sind weit verbreitet, weil die Unternehmer der Meinung sind, ihre Mitarbeiter hätten im Rahmen der Entgeltumwandlung einen Rechtsanspruch auf eine Direktversicherung. **FALSCH!** Mitarbeiter haben nur einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Den Versorgungsträger, den Durchführungsweg oder den Verwalter legt der Arbeitgeber fest. Lediglich wenn der Arbeitgeber noch keinen Durchführungsweg anbietet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Direktversicherung als Minimallösung.

### **Irrtum Nr. 8: Lösungen außerhalb der Versicherungswirtschaft sind riskant**

Bei vielen KMU ist die Meinung verbreitet, Versicherungen sind altbewährt und sicher. Dagegen sind versicherungsfreie Lösungen risikoreich. **FALSCH!** Das Gegenteil ist der Fall: Versicherungsfreie Lösungen haben eine lange Tradition und sind ein bewährtes Innenfinanzierungsinstrument. Gerade das Arbeitgeberhaftungsrisiko und die Bankenabhängigkeit kann hier im besonderen Maße reduziert werden.

### **Irrtum Nr. 9: Bei Ausscheiden meines Mitarbeiters bin ich von der Haftung befreit**

Auch diese Meinung ist bei vielen Unternehmern noch weit verbreitet. Viele Arbeitgeber mit der sog. „beliebten“ Direktversicherung meinen, bei Ausscheiden eines Mitarbeiters geben sie den Vertrag einfach mit und sind damit aller Haftung entledigt. **FALSCH!** Das versicherungsvertragliche Verfahren ist die Quelle vielfältiger Fehler. Durch die Weitergabe des Vertrags, also der Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft vom Arbeitgeber auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer, passiert nicht mehr, als dass die Rückdeckungsmittel auf den Arbeitnehmer übertragen werden. Die Haftung bzw. Verpflichtung des Arbeitgebers verschwindet damit nicht automatisch. Erforderlich ist eine begleitende arbeitsrechtliche Vereinbarung mit der Übertragung des Vertrags.

### **Irrtum Nr. 10: Versicherungsmakler vertreten die Interessen der Arbeitgeber**

Einige Unternehmen glauben, Versicherungsmakler würden ihre Interessen vertreten und sie vollständig über die Risiken und Chancen der bAV aufklären. **FALSCH!** Die Interessen der Versicherungskonzerne stehen im klaren Konflikt mit den Interessen der Unternehmen und deren Mitarbeitern. Versicherungsmakler oder Vertreter stehen bei den Versicherungsgesellschaften unter Vertrag und werden für deren Interessenvertretung von diesen bezahlt. Aus diesem Grund wird daher regelmäßig nur über Durchführungswege beraten, die vom Versicherungskonzern angeboten werden. Die bAV ist seit Einführung der Entgeltumwandlung im Jahre 2002 durch die Regierung Schröder eine „Ölquelle“ der Versicherungswirtschaft (C. Maschmeyer). Interne Durchführungswege die ohne Versicherungen besser funktionieren, scheiden daher aus.

**Fazit:** Betriebliche Altersversorgung ist ein multidisziplinäres Thema verschiedener Rechtsgebiete und der Betriebswirtschaft. Es gehört in die Hände von hochspezialisierten Berufsträgern (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwälte) die im direkten Vertragsverhältnis nach den Qualitätsrichtlinien des Bundesverbandes für pauschaldotierte Unterstützungskassen die volle Verantwortung übernehmen. Nur so können die Arbeitgeber die enormen Chancen der bAV zur internen Unternehmensfinanzierung (Mitarbeitersparbuch) nutzen und reale Haftungsrisiken der versicherungsbasierten bAV vermeiden.